

# **S a t z u n g**

## **zur Erhebung von Gebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Much vom 14.11.2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am 14.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Gebühren werden erhoben für die Nutzung von öffentlichen Flächen, die für

- a) Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte,
- b) Wochenmärkte und Einzelverkaufsstände aller Art
- c) Floh- und Handwerksmärkte,
- d) Weihnachtsmärkte,
- e) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen

von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2**

1. Die Gebühren nach § 1 werden gemäß dem dieser Satzung beigefügten Tarif erhoben.
2. Bemessungsgrundlage ist die vom Unternehmer für sein Geschäft in Anspruch genommene Frontlänge. Bei der Anmeldung des Geschäftes hat der Unternehmer diese Fläche anzugeben. (Maßgeblich für die Berechnung der Front ist stets die längste Seite.)
3. Bei ausladenden und ausschwingenden Geschäften (z. B. Kettenkarussell, Schiffsschaukel usw.) wird der Gebührenberechnung der durch die weiteste Ausladung oder Ausschwingung in Anspruch genommene Frontlänge zugrunde gelegt.

### **§3**

Gebührensschuldner ist der Unternehmer, der die Zulassung zur Veranstaltung beim Bürgermeister der Gemeinde Much - Ordnungsamt - beantragt hat.

## **§ 4**

1. Die vollen Gebühren werden auch erhoben, wenn das Unternehmen des Erlaubnisinhabers vor Beendigung der Veranstaltung geschlossen wird oder wenn er seinen Standplatz aufgibt.
2. Beruhen Schließung oder Aufgabe auf höherer Gewalt oder Anordnung zum Schutz der Allgemeinheit, so können die Gebühren in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Die Gebühren können außerdem ganz oder teilweise erlassen werden, wenn im Einzelfall infolge außergewöhnlicher Ereignisse (ganz ungewöhnliche Witterungsverhältnisse, schwerwiegende Betriebsschäden) die Erhebung der Gebühr den Unternehmer unverhältnismäßig stark belasten würde.
4. Nimmt der Unternehmer den ihm zugewiesenen Standplatz nicht in Anspruch, so verfällt die bereits gezahlte Gebühr. Über den Platz kann anderweitig verfügt werden.
5. Gebühren, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, können im Einzelfall durch den Hauptausschuss der Gemeinde Much ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung den Gebührenpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz schwer gefährden oder ihm die wirtschaftliche Grundlage entziehen würde.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Much vom 11.09.1998 außer Kraft.

*(Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much Nr. 48 vom 29.11.2002)*

## T A R I F

### I. für die Erhebung von Standgeldern für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte in der Gemeinde Much

Art des Geschäftes	Gebühr pro lfdm Frontlänge pro Tag	
	Much	übrige Orte der Gemeinde Much
Skooter, Rakete, Raupe, Riesenrad oder ähnlich Fahrgeschäfte	€ 3,00	€ 2,50
große Rundfahrgeschäfte Kinder-8-Schleife	€ 3,50 € 2,50	€ 3,00 € 2,00
Ketten- und Kinderkarussell, Überschlag und Schiffsschaukel und ähnliche Geschäfte	€ 3,00	€ 2,50
Schießhalle, Verkaufsstand, Schaubude, Wurfhalle, Verlosungswagen und ähnliche Unternehmen	€ 2,00	€ 1,50
Blumenverlosung	€ 3,00	€ 2,50
mechanisch betriebene Spielgeräte	€ 3,00	€ 2,00
Ballonverkauf	€ 13,00	€ 11,00
Eiswagen	€ 4,50	€ 4,00
Süßwaren	€ 2,50	€ 2,00
Imbissgeschäfte	€ 13,00	€ 8,00
Getränkestand	€ 13,00	€ 8,00

Ortsvereine, die anlässlich einer Kirmes einen Bierpavillon oder Imbisswagen aufstellen, sind von der Zahlung eines Standgeldes befreit.

1. In den vorstehenden Gebühren sind die Wasser- und Stromanschlusskosten, Stromverbrauch sowie nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erhebende Steuern und Gebühren nicht enthalten. Je Wohnwagen, Geschäft, Zelt etc. wird eine Pauschale zur Deckung der Wasserkosten in Höhe von

€ 11,00 erhoben.

2. Die Gebühren werden spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung fällig und sind an die Gemeindekasse in Much zu entrichten.

3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV NW S. 50) beigetrieben.

## **II. für die Erhebung von Standgeldern für den Wochenmarkt und Einzelverkaufsständen aller Art in der Gemeinde Much \*)<sup>1</sup>**

pro lfd. Meter Verkaufsstandfläche/pro Tag € 0,50

1. In den vorstehenden Gebühren sind die Stromkosten enthalten.
2. Die Gebühren werden halbjährlich mit Abbuchungsaufträgen von der Gemeindekasse abgebucht. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (SGV NW S. 50) beigetrieben.

## **III. Flohmärkte und andere marktähnliche Veranstaltungen**

pro lfd. Meter Verkaufsstandfläche/pro Tag € 3,00  
pro lfd. Meter Imbiss- und Getränkestandfläche/pro Tag € 13,00

Mit der Erlaubnis für diese Veranstaltung ist eine angemessene Vorauszahlung auf die Standgeldabrechnung einzubehalten.

## **IV. Weihnachtsmarkt**

pro lfd. Meter Verkaufsstandfläche € 30,00  
pro lfd. Meter Imbiss- und Getränkestandfläche € 60,00

Zusätzlich zum Standgeld ist pro Stand eine Pauschale von € 20,00 für Müll, Strom sowie Nutzung des Spülmobils und anderen Gemeinkosten zu zahlen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw. – ermäßigungen erteilen. Dies gilt nicht für die Pauschale von € 20,00.“

## **V. Zirkusveranstaltungen und ähnliche schauspielerische Darbietungen**

pro qm Zeltgröße/pro Tag € 0,25

1. In den vorstehenden Gebühren sind die Wasser- und Stromanschlusskosten, Stromverbrauch sowie nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erhebende Steuern und Gebühren nicht enthalten.
  2. Die Gebühren werden spätestens am vorletzten Tag vor der Veranstaltung fällig und sind an die Gemeindekasse in Much zu entrichten.
  3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (8GV NW S. 50) beigetrieben.
-